

**Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Oberhavel gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 der
Brandenburgischen Biberverordnung (BbgBiberV)
zur Festlegung von Abschnitten angelegter Be- und
Entwässerungsgräben im Bereich des Muhrgrabens zwischen dem
Wehr Germendorf und dem Veltener Hafen sowie im Bereich des
Pinnower Grabens**

Ich erlasse nachfolgende naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

1. Der in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Grabenabschnitt des Muhrgrabens von Kilometer 10,4 bis Kilometer 3,3 mit der Bezeichnung L041 mitsamt seiner Zuflüsse L041021, L041022, L041023, L041024, L041026 bis L041031, der Bruchwiesengraben von Kilometer 2,6 bis Kilometer 0,0 mit der Bezeichnung L046 mitsamt seiner Zuflüsse L046001 bis L046019 sowie der Abfluss des Muhrgrabens, der Pinnower Graben von Kilometer 2,7 bis Kilometer 0,0 mit der Bezeichnung L049, werden als Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV festgelegt.

In den vorgenannten Bereichen sind Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 der BbgBiberV zulässig. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an die Beschäftigten des Landkreises Oberhavel und des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“.

II. Befristung

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung wird bis zum 15.03.2028 festgesetzt.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder anteiligen Widerrufs.

IV. Sofortige Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

V. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeige-, Berichts- oder Beobachtungspflichten bestehen, bleiben diese von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

VI. Kosten, Gebühren

Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

VII. Inkrafttreten

Diese naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

I.

Der Muhrgraben ist ein insgesamt ca. 13,5 km langes Gewässer im Bereich der Ortslagen Oranienburg-Eden, Tiergartensiedlung, Germendorf, Leegebruch, Velten und Marwitz. Der Muhrgraben besitzt nur ein geringes Gefälle von ca. 0,014 %, sodass jedwedes Abflusshindernis zu Rückstauungen führt. Der Muhrgraben und auch die Zuflüsse im dargestellten Bereich dienen der Ableitung des Niederschlagswassers aus den genannten Kommunen. Es handelt sich beim Muhrgraben um den Hauptvorfluter für die Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen der o. g. Ortslagen.

Der Muhrgraben sowie der Pinnower Graben sind nicht Teil von Schutzgebieten nach den §§ 23-28 BNatSchG sowie von Natura 2000-Gebieten.

Mit Datum vom 13.04.2026 hat die Gemeinde Leegebruch den Erlass einer naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Gewässerabschnitt des Muhrgrabens im Bereich vom Ruppiner Kanal bis zum Veltener Hafenbecken sowie für den Pinnower Graben beantragt. Nach Angaben der Gemeinde seien aufgrund ihrer Lage in einem Niederungsgebiet deutlich erhöhte Wasserstände im Muhrgraben bei Starkregenereignissen zu erwarten. So traten im Muhrgraben bereits mehrfach, insbesondere im Jahr 2017, z. T. stark erhöhte Wasserstände nach Starkregenereignissen ein. In regelmäßigen Abständen würden Biber (*Castor fiber*) Dämme innerhalb des Muhrgrabens sowie in angrenzenden Nebengräben errichten.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel (UNB) hat die angrenzenden Städte Velten und Oranienburg mit Schreiben vom 20.04.2026 über den Antrag der Gemeinde Leegebruch informiert und um Stellungnahme gebeten. Beide Städte haben keine Bedenken gegen die naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung geäußert.

Mit Schreiben vom 20.04.2026 hat die UNB auch den Wasser- und Bodenverband (WBV) „Schnelle Havel“ um Stellungnahme gebeten. Dieser führte aus, dass der Erlass einer naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung unbedingt erforderlich sei. Die Auswirkungen des Starkniederschlagsereignisses im Juni 2017 hätten deutlich gezeigt, dass in derartigen Situationen eine Entlastung über den Pinnower Graben wirksam zur Entschärfung des Gesamtabflusses beitrage.

Mit Schreiben vom 01.06.2026 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel zu diesem Antrag Stellung genommen. Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde könne ein Verbleib von Biberbauten im Gewässer Muhrgraben, einschließlich seiner Zuflüsse und des Abflusses über den Graben L 049, zu Schäden an baulichen Anlagen sowie zu Personenschäden durch Rückstau und durch fehlende Abflussmöglichkeiten des Grundwassers führen. Dies sei insbesondere in Gebieten mit ohnehin hohen Grundwasserständen, wie beispielsweise Leegebruch, möglich. Die drohende Gefahr bestünde vorliegend darin, dass das aus den hochversiegelten Flächen der o. g. Ortsteile anfallende Niederschlagswasser nicht mehr ordnungsgemäß abgeleitet werden könne. Diese Gefahr würde aufgrund zunehmender Starkre-

genereignisse noch erhöht werden. Insbesondere aufgrund des geringen Gefälles des Muhrgrabens, könne bereits jedes Abflusshindernis zu Rückstauungen führen, die bis in bewohnte Bereiche reichen könnten.

Die UNB hat den Naturschutzbeirat des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung am 12.05.2026 über die beantragte naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung informiert. Der Naturschutzbeirat hat dieser einstimmig zugestimmt.

Begründung:

II.

Zu I:

Der Landkreis Oberhavel ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) und gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) als untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Nach § 35 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden Naturschutzbeiräte gebildet. Diese sind in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde, insbesondere von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, einzubeziehen, bei der sie eingerichtet sind. Dies gilt auch bei einer diese Entscheidungen einschließenden oder ersetzenden und auf Landesrecht beruhenden Zulassung durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgBiberV i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG sowie § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG i. V. m. § 17 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) i. V. m. § 30 Absatz 4 Satz 1 BbgNatSchAG.

Nach § 1 Abs. 1 der BbgBiberV dürfen an bestimmten Anlagen, u. a. aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherheit, abweichend von den artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG, von nach § 4 BbgBiberV berechtigten Personen Biber nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 2 und 3 BbgBiberV vergrämt und entnommen werden.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgBiberV können die unteren Naturschutzbehörden über die in § 1 Abs. 2 BbgBiberV genannten Bereiche hinaus u.a. Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben durch Allgemeinverfügung festlegen, in denen Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 BbgBiberV – Vergrämen und Entnahme von Bibern – zulässig sind.

Bei dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung markierten und benannten Muhrgraben ab dem Wehr Germendorf bis zum Veltener Hafen (Einmündung in den Veltener Stichkanal) einschließlich der im Tenor zu Ziffer I.1. bezeichneten Zuflüsse handelt es sich um Gewässerabschnitte i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV. Gleiches gilt für den Pinnower Graben.

Vergrämuungs- und Entnahmemaßnahmen nach den §§ 2 und 3 BbgBiberV sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BbgBiberV nur zulässig, wenn Gefahren für die Gesundheit der Menschen oder für zwingende überwiegende Belange des Denkmalschutzes oder ernste land-, forst- oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden, die durch in Bereichen nach Satz 1 lebende Biber drohen, nicht durch andere zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können. Festlegungen nach Satz 1 sind dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, zur Kenntnis zu geben.

Die drohende Gefahr besteht vorliegend insbesondere darin, dass bei Starkregenereignissen, wie sie beispielsweise im Jahr 2017 aufgetreten sind, ein ungehinderter Abfluss des Muhr-

grabens nicht gewährleistet ist. Ein ungehinderter Abfluss ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Ableitung des im Einzugsgebiet anfallenden Niederschlagswassers. Durch Biberbauten wird die Gewässerunterhaltung und die Herstellung eines ungehinderten Wasserabflusses behindert. Ein Verbleib von Biberbauten im Gewässer Muhrgraben einschließlich seiner Zuflüsse kann zu Schäden an baulichen Anlagen sowie zu Personenschäden durch Rückstau und durch fehlende Abflussmöglichkeiten des Niederschlagswassers führen. Diese Gefahr wird aufgrund der weiterhin zunehmenden Starkregenereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel noch erhöht.

Darüber hinaus besteht im Falle von Überschwemmungen das Risiko, dass die Nutzung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nahezu unmöglich gemacht werden. Bereits in der Vergangenheit, z. B. beim Starkregenereignis 2017, hat sich gezeigt, dass es aufgrund der Überflutungen nicht mehr möglich war, mit notwendiger Technik an mögliche Problemstellen im Gewässer zu gelangen.

Diesen Gefahren soll entgegengewirkt werden.

Die Festlegung der aufgeführten Grabenabschnitte basiert auf der Antragsbegründung der Gemeinde Leegebruch vom 13.04.2026, der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 01.06.2026, der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 21.04.2026 sowie auf den Stellungnahmen der von der Allgemeinverfügung betroffenen Nachbarstädte Velten und Oranienburg.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, den o. g. Gefahren entgegenzuwirken, da das Ziel mit ihr erreicht werden kann.

Sie ist auch erforderlich und geboten, da alternative Möglichkeiten, das Ziel zu erreichen, nicht erkennbar sind. Alternative Maßnahmen zur Herstellung eines freien Abflusses, wie beispielsweise die Umsiedlung einzelner Biber kommen nicht in Betracht, da dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitnah nicht zweifelsfrei feststellbar sind und zur Gewährleistung der Abflussfreiheit ein zügiges Handeln geboten ist. Weiterhin bleibt festzustellen, dass freie Reviere durch andere Biber unverzüglich neu besiedelt werden, da die Population der Biber im Bereich des Muhrgrabens sowie im Landkreis Oberhavel selbst sehr stabil ist. Potenziell mögliche Teilentnahmen und Hilfsbauten führen zu einem höheren Aufwand bei der Gewässerunterhaltung.

Die Verfügung ist auch angemessen, mithin verhältnismäßig im eigentlichen Sinne. Bei der Abwägung ist insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Menschen nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) gegenüber dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere gemäß Artikel 20a GG zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall überwiegt das Recht des Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die drohenden Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder erhebliche wirtschaftliche Schäden können nicht in gleichem Maße durch andere Maßnahmen, wie beispielsweise durch eine regelmäßige Entnahme von Biberbauten aus dem Gewässersystem, beseitigt werden. Insoweit hat hier der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zurückzustehen.

Durch die Festlegung bestimmter Gewässerabschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben (hier: Muhrgraben ab Höhe der Straßenbrücke des Bärenklauer Weges [Gemarkung Germendorf, Flur 2, Flurstück 102/ Gemarkung Leegebruch, Flur 1, Flurstück 68] bis zur Einmündung in den Veltener Stichkanal/ Hafen Velten [Gemarkung Velten, Flur 9, Flurstück 158/2] einschließlich der Zuflüsse gemäß Kartenauszug sowie des Pinnower Grabens [L 049]), wird es dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ermöglicht, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen nach §§ 2 bis 3 BbgBiberV ohne separate artenschutzrechtliche Genehmigung im Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres gemäß § 1 Abs. 5 BbgBiberV vornehmen zu dürfen.

Hierdurch wird der Schutz der Menschen verbessert, sowohl im Hinblick auf ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit als auch im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden.

Zu II:

Die Befristung erfolgt auf Grund § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie ist erforderlich, da die Gültigkeit der BbgBiberV als Rechtsgrundlage für diese Entscheidung mit Ablauf des 15.03.2028 endet.

Zu III:

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. den §§ 36 Abs. 2 Nr. 3, 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG. Er ist geboten, um bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 BbgBiberV die Regelung aufzuheben oder abzuändern.

Zu IV:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers liegt im öffentlichen Interesse, welches hier den Artenschutz und die ansonsten von dieser Verfügung berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegt.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden Starkregenereignisse von besonderer Bedeutung. Seitens der unteren Wasserbehörde wird gefordert, dieses Gewässersystem in den genannten Bereichen jederzeit abflussfrei zu halten und zusätzliche Stau nicht zuzulassen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in dem der Anlage zu entnehmenden Bereich auch geboten, um die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, weil die mit dieser Allgemeinverfügung verfolgten Schutzinteressen nicht bis zum Eintritt der Bestandskraft abgewartet werden können. Dies gilt insbesondere, wenn während eines laufenden Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ein Starkregenereignis eintritt und dadurch erhebliche Rückstauungen verursacht werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die sofortige Umsetzung der Anordnungen zur Vermeidung von Personen- und erheblichen Sachschäden geboten.

Zu V:

Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Zu VI:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) sind die anderen Länder sowie deren Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Zweckverbände, soweit gegenseitige Gebührenfreiheit gewährleistet ist, von Gebühren befreit.

Zu VII:

Gemäß den §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG.

Allgemeine Hinweise

Wer dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf die Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen und Voraussetzungen der BbgBiberV durch die berechtigten Personen, insbesondere auf die Anzeige- und Berichtspflichten nach den §§ 5 und 6 BbgBiberV, wird hingewiesen.

Für die berechtigten Personen sowie das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV), das Landesamt für Umwelt (LfU) und die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz durch das Land Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen steht diese Allgemeinverfügung auch durch Veröffentlichung auf den Internetseiten des Landkreises Oberhavel mit Darstellung der gemäß Ziffer 1 festgelegten Gräben zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten v

ersäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Die Schriftform kann auch ersetzt werden:

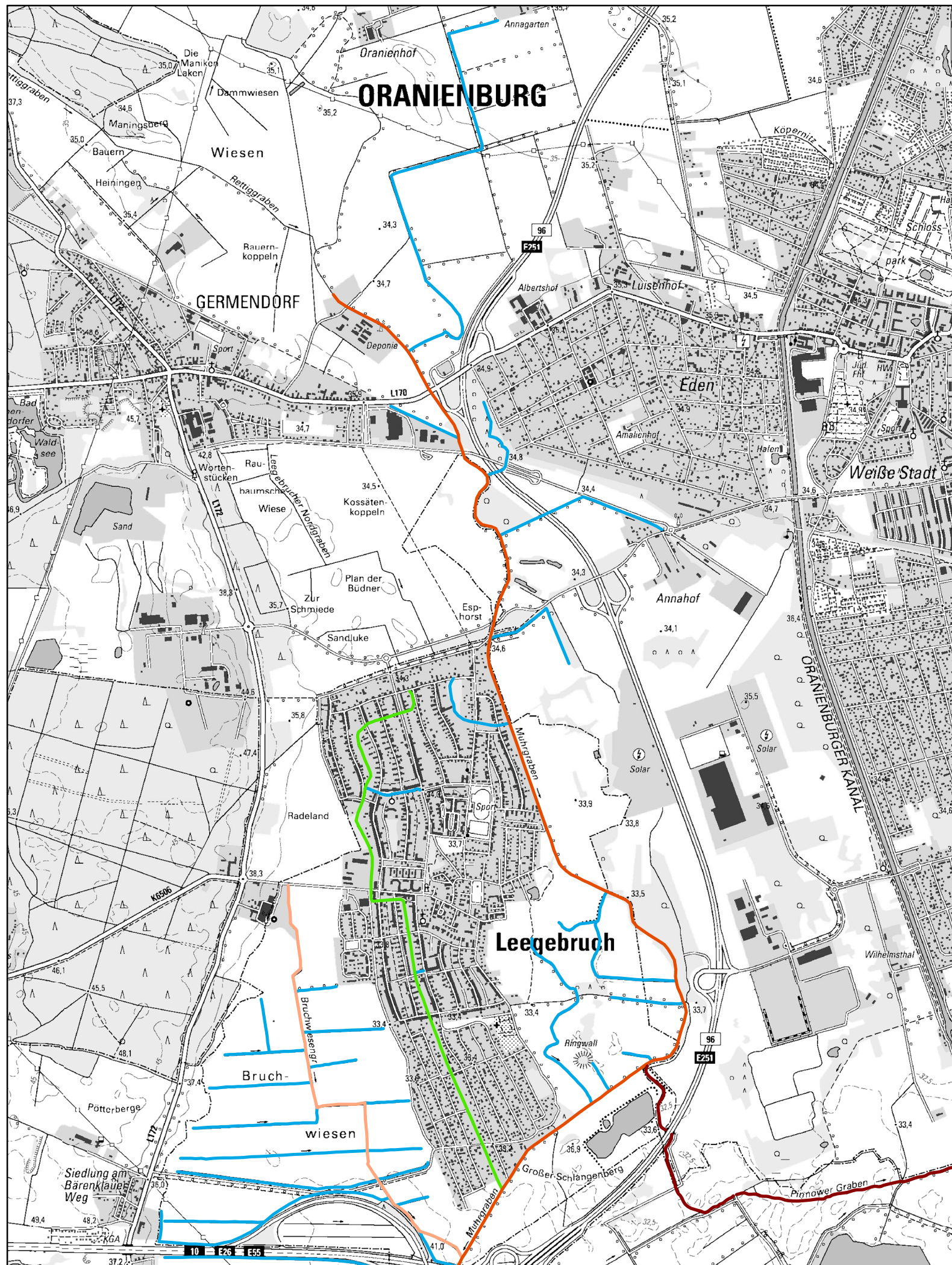
durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung (beA) oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;

aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde (beBPo);

aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde (elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach –eBO).

Oranienburg, den 03.09.2026

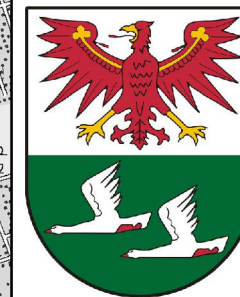
Tönnies
Landrat



Anlage zur Naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung nach
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgischer Biberverordnung (BbgBiberV)
für den Bereich des Muhrgrabens mitsamt seiner Zuflüsse von Kilometer
10,4 bis Kilometer 3,3

Karte 1 - Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

- Muhrgraben (L041)
- Leegebrucher Hauptgraben (L041050)
- Bruchwiesengraben (L046)
- Pinnower Graben (L049)
- weitere Zuflüsse und Gräben



Landkreis Oberhavel
Fachbereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft
Fachdienst Naturschutz
untere Naturschutzbehörde
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

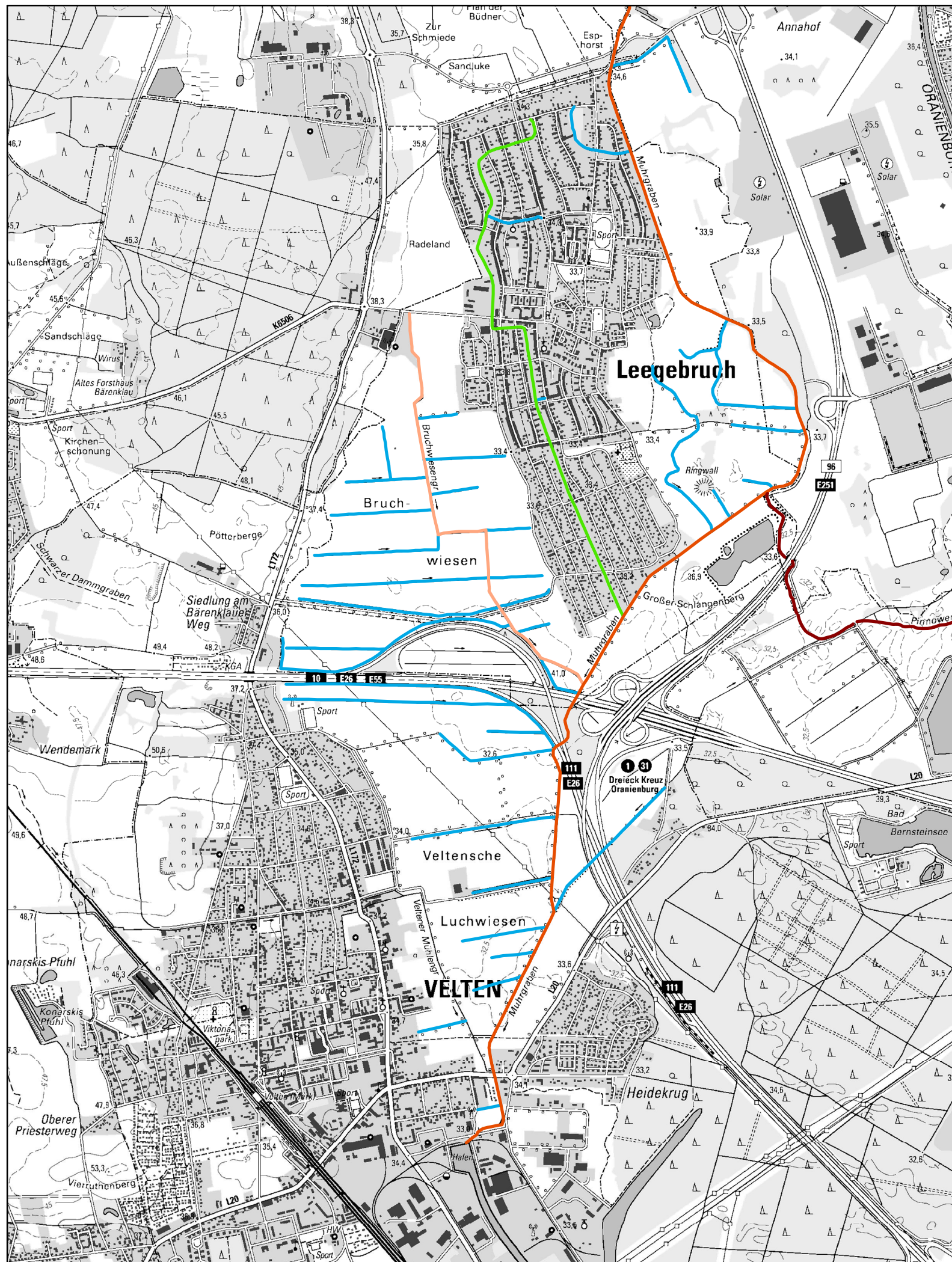
Kartengrundlagen:

- WMS-Dienst Topografische Karte TK25 und TK10,
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)
- Gewässernetz des Landes Brandenburg,
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Maßstab 1:25.000

0 0,5 1 2
Kilometer





Anlage zur Naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung nach
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgischer Biberverordnung (BbgBiberV)
für den Bereich des Muhrgrabens mitsamt seiner Zuflüsse von Kilometer
10,4 bis Kilometer 3,3

Karte 2 - Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

- Muhrgraben (L041)
- Leegebrucher Hauptgraben (L041050)
- Bruchwiesengraben (L046)
- Pinnower Graben (L049)
- weitere Zuflüsse und Gräben



Landkreis Oberhavel
Fachbereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft
Fachdienst Naturschutz
untere Naturschutzbehörde
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Kartengrundlagen:

- WMS-Dienst Topografische Karte TK25 und TK10,
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)
- Gewässernetz des Landes Brandenburg,
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Maßstab 1:25.000

0 0,5 1 2
Kilometer

